

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 19. März 1986

59. Stück

151. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Marktgemeinde Gaflenz
152. Verordnung: Änderung der Apothekerkammer-Wahlordnung
153. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „250. Todestag des Prinzen Eugen von Savoyen“
154. Verordnung: Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz
155. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

151. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Febr 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 121 Weyrer Straße im Bereich der Marktgemeinde Gaflenz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 121 Weyrer Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Gaflenz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 35,283 (alt), unterfährt in der Folge die Bahnlinie der ÖBB Amstetten—Selzthal bei Bahn-km 35,962, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter teilweiser Benützung der bestehenden Trasse und bindet bei km 36,800 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Gaflenz aufliegenden Planunterlagen (Plan-Nr. 1715 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

152. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 3. März 1986, mit der die Apothekerkammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 7 des Apothekerkammergesetzes, BGBl. Nr. 152/1947, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 564/1981 wird verordnet:

Die Apothekerkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 16/1982, wird wie folgt geändert:

§ 31 lautet:

„§ 31. Spätestens am Tag des Ablaufes der Funktionsperiode des im Amt befindlichen Vorstandes hat der zuletzt im Amt befindliche Präsident der Kammer oder dessen Stellvertreter die gewählten Vorstandsmitglieder zur konstituierenden Sitzung des Vorstandes einzuberufen. In dieser Sitzung führt das an Jahren älteste gewählte Vorstandsmitglied den Vorsitz. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwölf gewählten Vorstandsmitgliedern jedes Wahlkörpers erforderlich. Die Funktionsperiode des neu gewählten Vorstandes beginnt mit Ablauf der Funktionsperiode des zuletzt im Amt befindlichen Vorstandes.“

Kreuzer

153. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. März 1986 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „250. Todestag des Prinzen Eugen von Savoyen“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 22. April 1986 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „250. Todestag des Prinzen Eugen von Savoyen“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{19}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat den Prinzen Eugen zu Pferd, die Umschrift „PRINZ EUGEN V. SAVOYEN“ und die Jahreszahlen des Geburtsjahres „1663“, des Todesjahres „1736“ sowie des Emissionsjahres „1986“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Vranitzky

154. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 6. März 1986 über die Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 73/1986 wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 7 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in Einheiten bei UNFICYP (United Nations Force In Cyprus) oder bei UNDOF (United Nations Disengagement Observer Force) leisten, werden den folgenden Offiziersfunktionen und diese den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

Dienst	Offiziersfunktion	Dienstgrad
Militärarzt	Force Medical Officer	Oberstleutnant
Militärarzt	Bataillonsarzt	Major
Militärarzt	sonstige militärärztliche Verwendung	Hauptmann
Militärseelsorger	Militärseelsorgedienst auf der Ebene des Bataillons	Major
Feldpostmeister	Leiter des Feldpostamtes	Oberleutnant

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Wehrpflichtige, die zwar einen der im Abs. 1 angeführten Dienste ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Offiziersfunktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1986 in Kraft.

Frischenschlager

155. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. März 1986 über die Aufhebung einiger Worte im § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1985, G 45,65/85-13, der

Bundesregierung zugestellt am 28. Feber 1986, im § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, die Wortfolge „die Lieferungen und“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1986 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.